

Renten- und Versorgungslücke

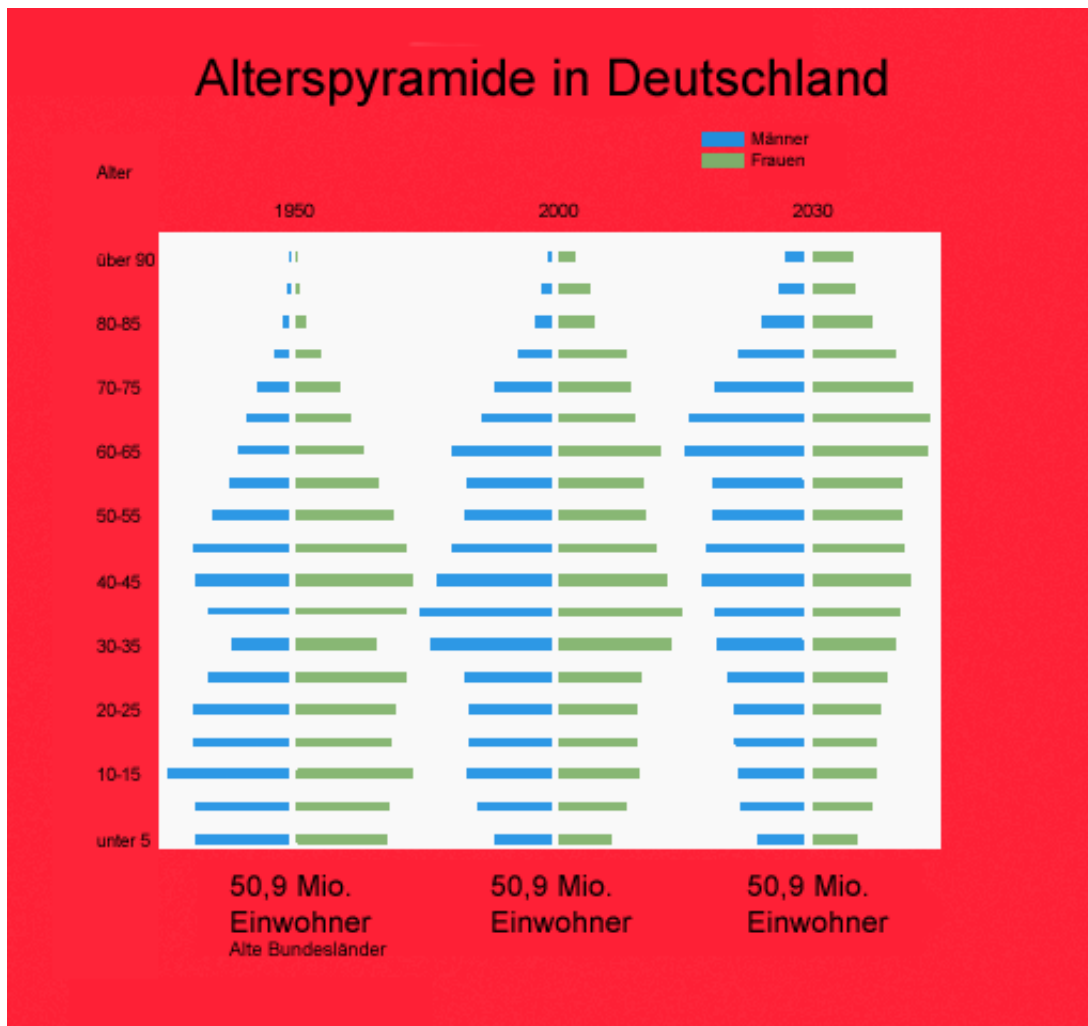


Düsseldorf, Januar 2004

Renten- und Versorgungslücke

Eine zusätzliche finanzielle Absicherung für die Zeit nach der Erwerbstätigkeit wird dringend notwendig, da der durch Adenauer 1957 geschlossene Generationenvertrag der staatlichen Altersversorgung (Beitragszahlende Generation finanziert durch ihre Beiträge die Rentenempfänger) allein mit der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) nicht mehr zu gewährleisten ist. Dabei liegt das Hauptproblem in der demografischen Bevölkerungsentwicklung und der dadurch veränderten Erwerbsstruktur:

- Zahl der Rentenempfänger sinkt aufgrund höherer Lebenserwartung
- Zahl der aktiven Arbeitnehmer sinkt aufgrund steigender Arbeitslosigkeit und zunehmend fallender Geburtenraten
- Permanente Reduzierung der Beitragszahler in der GRV (z.B. Scheinselbständige, Schwarzarbeit, etc.)

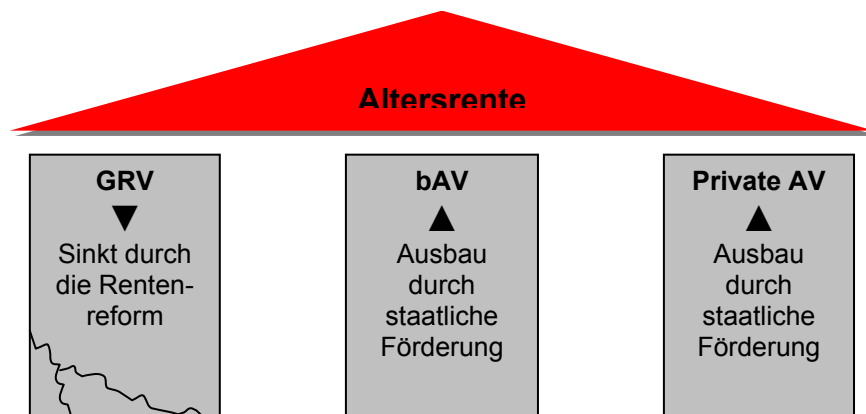


Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung - in Anlehnung an die 9. koordinierte Bevölkerungsvorausschätzung der statistischen Ämter.

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) wird künftig Arbeitnehmern nur eine Grundversorgung im Ruhestand ermöglichen. Im Rahmen des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmEG) wird das Rentenniveau schrittweise von rund 70% im Jahre 2000 auf ca. 67% des durchschnittlichen

Nettoarbeitsentgeltes im Jahre 2030 gesenkt. Hiervon betroffen sind sowohl der Rentenbestand als auch die Rentenzugänge. Fakt ist: Die gesetzliche Grundversorgung wird nicht ausreichen, um den gewohnten Lebensstandard zu sichern. Mit der Rentenreform hat die Bundesregierung nicht nur das Rentenniveau, sondern auch die Berechnungsgrundlage verändert. Neben dem Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen vom monatlichen Brutto werden künftig auch die (freiwilligen) Sparbeiträge für die Zusatzversorgung das für die Berechnung der Rente zugrunde gelegte Nettogehalt verringern. Zum Ausgleich der durch die Reform neu entstehenden Versorgungslücke fördert der Staat seit Anfang 2002 den Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten privaten und/oder betrieblichen Altersversorgung (Substitution der gesetzlichen Rente) – und zwar mit Zulagen und Steuervorteilen. Damit soll das Rentnereinkommen künftig gleichmäßig auf die drei Säulen verteilt werden. Neben der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) als Pflichtsystem für die Gruppe der Erwerbstätigen gibt es als zweite Säule der Alterssicherung die betriebliche Altersversorgung (betriebliche AV). Zur dritten Säule der Alterssicherung, der privaten Altersvorsorge (private AV), werden alle Formen der privaten Vermögensbildung gezählt, die der Vorsorge für das Alter dienen können. Der Erwerb von Immobilien, der Kauf von Aktien, langfristige Sparverträge, vor allem aber der Abschluss einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung gehören dazu.

Das Drei-Säulenprinzip der Altersvorsorge



Der Gesetzgeber rät, ab dem Jahre 2008 konstant 4% des Bruttoentgelts für die zusätzliche private bzw. betriebliche Altersvorsorge aufzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt steigt der Vorsorgebeitrag wie folgt:

Zeitraum	Empfohlener Vorsorge-Beitrag p.a.
2002-2003	1% des rentenversicherungspflichtigen Bruttoentgelts
2004-2005	2% des rentenversicherungspflichtigen Bruttoentgelts
2006-2007	3% des rentenversicherungspflichtigen Bruttoentgelts
ab 2008	4% des rentenversicherungspflichtigen Bruttoentgelts

Auswirkungen auf die Hinterbliebenenversorgung und Erwerbsminderung

Mit der Rentenreform 2001 wurden nicht nur die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Altersrente modifiziert, auch andere Leistungen wie die Hinterbliebenenversorgung und Erwerbsminderungsrenten sind betroffen:

In der GRV werden die **Hinterbliebenenrenten** als Witwen- bzw. Witwerrente und Waisenrente geleistet. Hinterbliebenenrenten berechnen sich grundsätzlich aus der Versicherung des Verstorbenen. Dabei ist zu beachten, dass die vom Hinterbliebenen neben der Rente erzielten Einkünfte sich im Rahmen der Einkommenssteueranrechnung erwerbsmindernd auswirken. Das Hinterbliebenenrecht wurde durch das Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) ab dem Jahre 2002 wie folgt neu geordnet:

- Das bisherige Recht bleibt für Ehepaare bestehen, die vor dem 01.01.02 geheiratet haben und der ältere Ehepartner an diesem Tag mindestens 40 Jahre alt ist (Rente des Verstorbenen beträgt weiterhin 60%).
- Arbeitnehmer und ihre Ehepartner, die unter 40 Jahre sind, erhalten dagegen nur noch 55 statt 60% der Rente des Verstorbenen. Die Witwe hat Anspruch auf die „*Kleine Witwenrente*“, wenn ihr verstorbener Ehemann die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat. Sie erhält 25 Prozent der Rente des Verstorbenen; die „*Kleine Witwenrente* ist dabei auf zwei Jahre begrenzt.
- Die sog. „*Große Witwenrente*“ wird nur gezahlt, wenn Kinder des Verstorbenen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu erziehen sind oder die Witwe älter als 45 Jahre ist. D.h. die Absenkung des Witwen- bzw. des Witwerrentenprozentsatzes gilt für Ehen, die nach dem 01.01.02 geschlossen wurden und kein Ehepartner vor dem 02.01.62 geboren ist.
- *Waisenrente* erhalten Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Solange der Waise nicht volljährig ist, werden eigene Einkünfte nicht auf die Rente angerechnet. Über das 18. Lebensjahr hinaus bis zum 27. Lebensjahr wird die Rente gezahlt, solange der Waise sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet. Die einzige versicherungsrechtliche Voraussetzung zur Gewährung einer Waisenrente ist, dass der Versicherte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat.

Ein weiterer Bestandteil der Rentenreform 2001 ist das neue Recht der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Hier sind die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für junge Leute weiter reduziert worden. Die frühere Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente (BU/EU) gibt es für die nach 1961 Geborenen nicht mehr. Neu geschaffen wurde dafür die zweistufige **Erwerbsminderungsrente**. Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung hat, wer teilweise oder voll erwerbsgemindert ist – abgesehen davon, in welchem Beruf, und der die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalles mindestens 36 Monate Pflichtbeiträge bezahlt hat (Ausnahme: Erwerbsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall).

- Wenn der Versicherte weniger als 3 Stunden am Tag arbeiten kann, erhält er die *volle Erwerbsminderungsrente*.

- Wer noch bis sechs Stunden am Tag einsatzfähig ist, erhält die *Teilerwerbsunfähigkeitsrente* (50%); bleibt er jedoch arbeitslos, wird die volle Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlt. Ausnahme: Versicherte, die bereits vor Erfüllung der Wartezeit voll erwerbsgemindert sind, haben erst einen Rentenanspruch, wenn sie für 20 Jahre Beiträge gezahlt haben.

Versorgungslücken am Beispiel eines Arbeitnehmers mit einem monatlichen Bruttogehalt von € 2.600,00 bei einem Renteneinkommensziel von 70% seines Nettos

Art der Rente ^{*)}	Lücke bis 2000	Lücke seit 2001 (Rentenreform)	Davon deckt die Riester-Rente ab
Altersrente	29%	33%	4%
Erwerbsminderungsrente	36%	39%	-
Teilerwerbsminderungsrente	48%	55%	-
Große Witwenrente¹⁾	50%	55%	1 bis 4% ²⁾
Kleine Witwenrente¹⁾	62%	70%	1 bis 4% ²⁾

*) Nettorenten nach Abzug von Pflege- und Krankenversicherung (15,25%)

1) bei Ehepaaren unter 40 Jahren ohne Kinder,

2) bei Abschluss eines eigenen Vorsorgevertrages der Frau, etwaige Witwenrente aus dem Riester-Vertrag des Mannes nicht berücksichtigt.

Quelle: DGB Bundesvorstand: Optimal vorsorgen



in.Arbeit GmbH

Roßstraße 94
 40476 Düsseldorf
 Telefon: 0211.438379 – 0
 Telefax: 0211.438379 – 22
info@in-arbeit.com
www.in-arbeit.com